

Statuten

Verband aller Hunderassen – Österreich



1 Name und Sitz

Verband aller Hunderassen – Österreich (im weiteren VAHRÖ genannt) mit Sitz in Mooskirchen.

2 Zweck

Der Verband erstrebt den freiwilligen Zusammenschluss von Rassehundeverbänden/Vereinen und Organisationen an. Um den Internationalen Kynologischen Standard über Kynologische Veranstaltungen, Zuchtschauen sowie Leistungs-

prüfungen und die Zuchtziele und Standards zu verbessern. Der Verband hat den Vorsatz seine Tätigkeit gemeinnützig auszuüben, Veranstaltungen zur Förderung der Zucht aller Rassenhunde gemäß dem Tierschutzgesetz sowie nach Rasse-Standard abzuhalten, die Aus- und Weiterbildung zum Zuchtwart sowie Zuchtrichter vorzunehmen, die Förderung einer fairen, artgerechten Zucht und Haltung von Rassehunden zu fördern und auch mit ausländischen Verbänden Verbindung aufzunehmen.

3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Der Verbandszweck soll durch die im Abs. 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- Führung und Erstellung des „VAHRÖ-Hundezuchtbuches (VAHRÖ-HZB)“ mit Anhängen, Führung eines Zuchtreisters sowie Herausgabe von Zucht- und Eintragungsbestimmungen;
- Festlegung und Veröffentlichung der Rassekennzeichen (Standards) der Hunderassen sowie Veröffentlichung der Rassekennzeichen;
- Festlegung der Grundsätze für die Zucht von Rassehunden, mit dem Ziel, Gesundheit und Gebrauchswert der Hunderassen zu fördern und zu verbessern, sowie von Maßnahmen zur Einhaltung derselben;
- Veröffentlichung der Grundsätze für die Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden;
- Regelung des Ausstellungswesens, der Ausstellungsordnung der Internationalen Kynologischen Föderation für Rassehunde (IKFR);
- Durchführung bzw. Genehmigung von Ausstellungen;
- Regelung des Prüfungswesens, Herausgabe von Prüfungsordnungen;
- Ausbildung, Prüfung, Ernennung und Weiterbildung von Formwert- und Leistungsrichtern, Herausgabe einer Richterordnung, Veröffentlichung des Richter- und Richteranwärterstandes;

tern, Herausgabe einer Richterordnung, Veröffentlichung des Richter- und Richteranwärterstandes;

- Meinungsaustausch der Verbandskörperschaften durch Obmänner/Präsidentenkonferenzen;
- Kontakte zu in- und ausländischen Organisationen mit kynologischen und tierschützerischen Aufgaben;

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Während des Vereinsjahres ausgeschiedene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
- Nenn gelder bei Ausstellungen von Rassehunden
- Erstellung von Ahnentafeln
- Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch Spenden, durch Private und öffentliche Beiträge und freiwilliger Zuwendungen jeder Art.

4 Mitgliedschaft Erwerb

- a) Mitglied des Vereins kann jeder Züchter oder Deckrüdenbesitzer werden.

- b) Die Aufnahme ist zu beantragen.
- c) Die Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben, also volljährig sein. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- d) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- e) Der VAHRÖ besteht aus ordentliche und außerordentliche Mitgliedern.
 - Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen
 - Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.
- f) Mitglied ist, wer seine Mitgliedsurkunde und Zuchtstättenausweis von der VAHRÖ-Geschäftsstelle erhalten und seinen Jahresbeitrag entrichtet hat. Unzuverlässige Züchter und solche, die ihre Tiere nicht einwandfrei versorgen und unterbringen, können keine Mitglieder im VAHRÖ werden.

Anschlussmitglieder erhalten eine Zwingerurkunde.

- g) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils in Frage kommende Zuchtordnung des VAHRÖ der einzelnen Rassen zu beachten und einzuhalten. Die Tierschutzgesetze sind immer maßgebend für die Zucht.

Im Zucht- sowie Leistungswesen dürfen nur Richter und Zuchtwarte teilnehmen, die einen vom Verband VAHRÖ ausgestellten Richter- bzw. Zuchtwartausweis besitzen. Für eine vom VAHRÖ genehmigte Zuchtauglichkeitsprüfung wird das Richterteam vom Vorstand bestimmt bzw. eingeteilt.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung bzw. bei Neuwahlen sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Vereinsvertretern sowie zwei Mitgliedern desselben zu.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Ein schriftlicher Antrag ist notwendig.
- c) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung

einer Generalversammlung verlangen.

- d) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- e) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

6 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmit-

glieds kann unter Beachtung einer Frist von drei Monaten schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

7 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt

- Für natürliche Personen mit deren Tod;
- Für juristische Personen und Personengesellschaften mit deren Konkurseröffnung - oder mit ihrer Löschung im Vereinsregister.

8 Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es den Interessen und Zielsetzungen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, ausschliessen.

Dem Ausgeschlossenen steht gegen einen Ausschliessungsentscheid des Vorstandes ein Rekurs Recht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tage nach Zustellung des Ausschliessungsentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Ein Rekurs gegen einen Ausschliessungsentscheid des Vorstandes hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Vereinsversammlung über solche Rekurse ist endgültig.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

9 Zucht- und Leistungswesen

Im Zucht- sowie Leistungswesen dürfen nur Richter und Zuchtwarte teilnehmen, die einen vom Verband VAHRÖ ausgestellten Richter- bzw. Zuchtwartausweis besitzen. Für eine vom VAHRÖ genehmigte Zuchttauglichkeitsprüfung muss Richter- team dem Vorstand mitgeteilt werden und es erfolgt eine Veranstaltungsgenehmigung.

10 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand

- Die Rechnungsprüfer
- Der Zuchtausschuss
- Das Schiedsgericht

13 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel alle vier Jahre innerhalb des ersten Halbjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Verlangen

Vereinsmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, haben sie anzugeben, worüber Beschluss zu fassen ist.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt per Mail, schriftlich oder mit eingeschriebener Post spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu Stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste (Tagesordnung) der ordentlichen Vereinsversammlung einzutragen, sofern sie dem Vorstand bis Ende des ersten Monats des Vereinsjahrs zugestellt wurde.

14 Vorsitz, Stimmenzähler und Protokollierung

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ernennt die Versammlung den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler und den Protokollführer. Das Protokoll der Vereinsversammlung hat folgendes festzuhalten:

- Die an der Vereinsversammlung teilnehmenden Mitglieder.
 - Die Beschlüsse und Wahlergebnisse.
 - Die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- Das Protokoll wird durch den Vorstand genehmigt.

15 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Sofern alle Mitglieder teilnehmen, können Beschlüsse der Vereinsversammlung auch ohne Beachtung der Einladungsformalitäten gefasst werden (Universalversammlung).

16 Tagesordnung

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

17 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen, Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der Mitglied der obersten Leitung sein muss.

18 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht die Statuten etwas Anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat keinen Stichtscheid. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das einfache Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlüs-

sen über Rechtsgeschäfte oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, und dem Verein andererseits.

19 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der vom Verein zu wählenden Vorstandsmitglieder;
- Wahl der internen Rechnungsrevisoren (sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist);
- Abberufung der von der Vereinsversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes, der internen Rechnungsrevision;
- Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus und wird auf vier Jahre gewählt.

- Präsident
- Vizepräsident
- Schriftführer
- Schriftführer-Stv
- Kassier
- Kassier-Stv

21 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- b) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- c) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- d) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- e) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- g) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- h) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- i) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

22 Rechnungsprüfer

- a) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- b) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen

- Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- c) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

21 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu führen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

22 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleich-

heit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt. Schriftlich oder mündlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der Vorstandssitzung aufzunehmen.

23 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereines gegenüber Dritten;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschliessung von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurs Rechts bei Ausschliessungsentscheiden an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Führung der Geschäftsunterlagen des Vereins gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts über Rechnungslegung.
- Ausarbeitung von Reglementen;

- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder - Unterziehung, - Abschluss von Vergleichen.

25 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Stimmenmehrheit gemäss **Punkt 18**

Erfolgt die Auflösung des Vereines mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in Österreich zu. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

26: Schiedsgericht

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine

Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

27 Eintragung im Vereinsregister

Der Vorstand hat den Verein im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft eintragen lassen. Sofern der Verein zur Eintragung im Vereinsregister verpflichtet ist, hat der Vorstand für die Eintragung besorgt zu sein. Diese vorliegenden Statuten sind anlässlich der heutigen Vereinsversammlung genehmigt worden.

24 Schlussbestimmungen Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mooskirchen, Freitag, 26. Jänner 2024



Der Präsident: Herbert Pointinger



Die Schriftführerin: Suzana Pointinger